

Eingangsbau „Schutz der Arbeitnehmer“ (Arbeiter und Angestellten) schlecht hin als Beruf der „Gewerbeinspektion“ bezeichnet wird; aber trotzdem ist der Wirkungsbereich der Gewerbeinspektion weit über das jetzige enge Gebiet der „gewerblichen Betriebe“ erweitert, und es ist alles einbezogen, was sich vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt als „gewerbeähnlich“ erweist; praktisch fällt nur ins Gewicht, daß die Land- und Forstwirtschaft und die hauswirtschaftliche Betätigung von der Gewerbeinspektion noch nicht erfaßt sind. Die übrigen Ausnahmen sind meist schon deswegen bedeutungslos, weil auf diesen Gebieten für den Arbeiterschutz in anderer Weise vorgesorgt ist.

Es ist nur selbstverständlich, daß Staat, Länder und Gemeinden bei der Übernahme sozialpolitischer Pflichten vorbildlich vorzugehen, so werden denn die wirtschaftlichen Betriebe dieser Körperschaften — man denke zum Beispiel an die staatlichen Tabakfabriken, an die kommunalen Gas-, Elektrizitätswerke usw. — bedingungslos der Gewerbeinspektion unterstellt. Bei der bestehenden Verstaatlichungs- und Verstädtlichungstendenz ist es von nicht geringer Bedeutung, wenn gegebenenfalls der betreffende Betrieb automatisch der Gewerbeinspektion zuwächst. Neu ist weiter auch die Einbeziehung der sogenannten landwirtschaftlichen Nebengewerbe; die praktische Bedeutung dieser Neuerung ist darin begründet, daß der große und mittlere Grundbesitz seine Bodenprodukte immer mehr selbst industriell verwertet. Als ein anerkannter wertvoller Fall der Kompetenzerweiterung des Gewerbeinspektors, wofür sich noch zahlreiche andere Beispiele anführen ließen, sei endlich noch hervorgehoben, daß in Zukunft auch die Angestellten von Kreditanstalten, Banken, Verfass-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten und Sparkassen, dann aber auch von Theatern usw. nötigenfalls auf den Schutz und die Vermittlung des Gewerbeinspektors rechnen können.

Außer auf die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Gewerbeinspektion zielt die Reform auf eine Verstärkung der Wirkungsmöglichkeiten ab. Wenn der Entwurf dieser unter dem Auf nach „mehr Exekutive“ auftretenden Forderung keineswegs zaghaft entgegnet, so ist er doch andererseits — und, wie es scheint, mit Erfolg — bestrbt, von der Gewerbeinspektion den Verdacht einer Art Polizeianstalt fernzubalten. Der Hauptberuf der Gewerbeinspektoren bleibt nach wie vor die Betriebskontrolle, die nur mit einigen weiteren Befugnissen ausgestattet wird. Nennenswert ist die Ermächtigung, verdächtigen Arbeitsstoffen Proben zu entnehmen, wofür unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung gewährt wird.

Einschneidende Neuerungen sind für die Fälle vorgesehen, wo der Gewerbeinspektor bei der Betriebskontrolle einen Anstand findet. Hält er eine Vorfahrung zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit von Arbeitnehmern für erforderlich, so hat er bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Erlassung der entsprechenden Verfügung zu beantragen; gibt die Behörde dem Antrag nicht statt, so kann der Gewerbeinspektor gleich einer Partei Berufung einlegen. Diese Bestimmungen, wonach an die Stelle der heute üblichen bloßen Ermahnungen, wenn nötig, vollstreckbare Aufträge treten sollen, dürften am ehesten geeignet sein, dem in den Jahresberichten der Gewerbeinspektoren ständig bedauerten Umstand abzuwehren, daß sich in manchen Betrieben dieselben Mängel von Beschäftigung zu Beschäftigung und von Jahr zu Jahr fortzuschleppen. Darüber hinaus wird aber nach reichsdeutschem Muster dem Gewerbeinspektor das Recht eingeräumt, Verfügungen der bezeichneten Art bei Gefahr im Verzug selbst zu treffen. Es soll also dem Gewerbeinspektor zum Beispiel gestattet sein, eine unversicherte Maschine augenblicklich außer Betrieb zu setzen, während bekanntlich in einem solchen Falle heute die Verfügung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden muß. Manches Betriebsunglück wird durch ein derartiges Einschreiten des Gewerbeinspektors in Zukunft vermieden werden können. Sieht sich endlich der Gewerbeinspektor auf Grund seiner Wahrnehmungen bei der Inspektion zu einer Strafanzeige veranlaßt, so kann er in der Anzeige ein bestimmtes Strafmaß beantragen, bei dessen Nichteinhaltung ihm ebenfalls ein Berufungsrecht zusteht. Das sachmännische Urteil des Gewerbeinspektors wird dem vorbeugen, daß Uebertretungen von Schutzvorschriften eine unangemessen niedrige, unter Umständen aber auch eine zu hohe Ahndung finden.

In den Kreisen der Industrie dürfte es als dankenswerter Interessenschutz und als willkommener Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand begrüßt werden, daß es das Gesetz der Behörde zur Pflicht macht, in diesem Verfahren, wie übrigens auch im Falle der vorerwähnten Verfügungen, Sachverständige einzuberufen, wofür dies die Partei beantragt. Es ist dies einer der nicht vereinzelten Punkte, wo sich der Entwurf bestrbt zeigt, trotz unbeirrbarer Verfolgung des legislativen Hauptzweckes, Sicherung des Arbeiterschutzes, dem Interesse der Partei, das ist praktisch der Arbeitgeber, jeden möglichen Schutz angezeihen zu lassen.

Mit der Einführung eines Antrages hinsichtlich des Strafmaßes macht der Entwurf, der in diesen seinen Partien besonders modern und anziehend anmutet, den interessanten Versuch, eine englische Einrichtung, die Staatsanwaltschaftliche Stellung des Gewerbeinspektors in einer der österreichischen Verwaltungsorganisation angepaßten Gestalt, in das österreichische Verwaltungsrecht zu verpflanzen. Der staatsanwaltschaftliche Charakter des Gewerbeinspektors kommt außerdem noch in dem mehrfach erwähnten Berufungsrecht zum Ausdruck. Es bedeutet jedenfalls eine hohe Einschätzung des Rechtsgebietes des Arbeiterschutzes von Seiten des Staates, wenn hierfür in der Ge-

halt der Gewerbeinspektion eine eigene, die allgemeine Verwaltungsbehörde ergänzende Organisation geschaffen wird, wie sie in ähnlicher Weise nur zur Vertretung des staatlichen Interesses am Funktionieren der Strafrechtspflege besteht.

Verwandt mit dieser anwaltschaftlichen Stellung ist die Rolle eines Sachverständigen, die dem Gewerbeinspektor in allen Angelegenheiten des Arbeiterschutzes zugedacht wird. Im Sinne des Entwurfes soll nämlich die politische Behörde vor allen Entscheidungen und Verfügungen, die für den Schutz der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, grundsätzlich den Gewerbeinspektor zu hören haben. Praktisch am bedeutungsvollsten wird die tatsächliche Neuerung gelegentlich von Betriebsanlagenehmigungen sein. Es wird damit im hohen Maße dem Arbeiterschutz, daneben aber auch wieder dem Unternehmer gedient sein, denn es ist für ihn zweifellos vorteilhafter, wenn ihm die im Interesse des Arbeiterschutzes erforderlichen Vorkehrungen bereits gelegentlich der Konfektionierung des Betriebes bezeichnet werden, als wenn er der Gefahr ausgesetzt ist, daß nachträglich im konfektionierten Betriebe diese oder jene Vorkehrung vorgeschrieben wird.

Unter den sonstigen Bestimmungen des Entwurfes wäre noch zu erwähnen, daß die vermittelnde Tätigkeit, die die Gewerbeinspektoren auch schon bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage in manchen Fällen von Ausständen und Aussperrungen mit schönem Erfolge ausgeübt haben, nunmehr gesetzlich sanktioniert wird. Die bewährten organisatorischen Bestimmungen des geltenden Gesetzes sollen in Kraft bleiben. Ausdrücklich wird neben der grundsätzlichen territorialen Gliederung der Aufsichtsbezirke die Schaffung von Sonderinspektoraten für einzelne Arbeitsweige vorgesehen, wofür heute schon Vorbilder bestehen. Es ist nur selbstverständlich, daß die Gewerbeinspektion in letzter Instanz dem Ministerium für soziale Fürsorge als der Zentralstelle aller sozialpolitischen Einrichtungen unterstellt wird.

Die Gewerbeinspektion ist eine eminent produktive Staatsaufgabe, die sich reichlich bezahlt macht. Die Gewerbeinspektion verbessern, bedeutet, menschliche Arbeitskraft erhalten. Wer immer sozialpolitisch, aber auch wer nur wirtschaftspolitisch interessiert ist, muß wünschen, daß der vorliegende Gesetzentwurf bald in die Lage komme, nach aller Menschenverstandung dieser Zeiten seine Aufgabe im Dienste der Menschenerkennung zu erfüllen.

Ein Gesetzentwurf über die Gewerbeinspektion.

Von Dr. Adolf Merkl.

Während ihres nunmehr 35jährigen Bestandes hat die österreichische Gewerbeinspektion im Dienste des sozialpolitischen Gedankens des Arbeiterschutzes eine so segensreiche Tätigkeit entfaltet, daß über ihre Notwendigkeit und Erspriechlichkeit nur eine Meinung herrscht: Es wurde der Gewerbeinspektion nicht nur das seltene Glück der allgemeinen Anerkennung aller Kreise zuteil, die zu diesem Institut in Verbindung stehen, sondern insbesondere auch das beiderseitige Vertrauen von Unternehmerschaft und Arbeiterschaft, also jener zweier Gruppen, zwischen denen der Gewerbeinspektor als neutraler Mittler gestellt ist.

Wie groß auch das Verdienst jener Männer war und ist, die den schönen Beruf des Gewerbeinspektors ausüben, so war der Erfolg unserer Einrichtung doch dadurch bedingt, daß das grundlegende Gesetz über die Gewerbeinspektion aus dem Jahre 1883 in seiner Anlage voll gelungen war. Doch durch die folgende erfreulich intensive sozialpolitische Gesetzgebung, die unter anderem zahlreiche Schutzvorschriften im Interesse des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer brachte, verschoben sich die Voraussetzungen, unter denen die Gewerbeinspektion geschaffen worden war. Beruhte ebendiesem der Arbeiterschutz, um den sich der Gewerbeinspektor zu bemühen hatte, mehr oder weniger auf der Freiwilligkeit des Arbeitgebers, so nunmehr in immer steigendem Maße auf einem gesetzlichen Anspruch des Arbeitnehmers. Trotz dieser geänderten Rechtslage waren aber Rechtsstellung und Machtmittel jenes Organs, das die Durchführung des Arbeiterschutzes zu überwachen hatte, unverändert geblieben.

Der gegenwärtige Minister für soziale Fürsorge, Geheimrat Dr. Mataja, hat bereits im Jahre 1889 in einer schon damals sein lebhaftes Interesse für das Institut der Gewerbeinspektion bekundenden Abhandlung „Die österreichische Gewerbeinspektion“, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 18. Band, (1889), Seite 257, beklagt, daß die Gewerbeinspektion trotz eifriger Kontrolltätigkeit im Interesse des Arbeiterschutzes nicht voll wirksam werde. Diese Klage, die nicht zuletzt in den Reihen der Gewerbeinspektoren selbst laut wurde, hat sich in der Folge mit der Entwicklung des gesetzlichen Arbeiterschutzes verstärkt. Zugleich wurde der sachliche Bereich der Inspektionsstätigkeit in immer steigendem Maße als zu eng empfunden. Die Gründung des Ministeriums für soziale Fürsorge war der Anlaß, daß sich das Abgeordnetenhaus diese Reformgedanken zu eigen machte und der Regierung konkrete Wünsche nach einer Erweiterung und Intensivierung der Gewerbeinspektion vermittelte.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat es denn auch als eine seiner ersten Aufgaben betrachtet, die Reform der Gewerbeinspektion in die Wege zu leiten, und hat einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der nunmehr vorliegt. Eine Enttäuschung über den Titel des Entwurfes, der noch immer nur eine „Gewerbeinspektion“ verspricht, wäre verfrüht. Zwar bringt der Entwurf noch keine volle Arbeitsinspektion, die er selbst als das erstrebenswertere Ideal hinstellt, indem der